

HUNDESTEUERVERORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Ulrich am Pillersee hat mit Beschluss vom 26. Februar 2009 aufgrund des § 15, Abs. 1, Z. 10 Finanzausgleichsgesetz 2001, BGBl. I Nr. 3/2001 und in Verbindung mit § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl.Nr. 3/1980, idF: LGBl. Nr. 112/2001 folgende Hundesteuerordnung erlassen:

§ 1 Steuerpflicht

1. Wer in der Gemeinde St. Ulrich am Pillersee einen über drei Monate alten Hund hält, hat an die Gemeinde eine jährliche Hundesteuer zu entrichten, wenn er nicht nachweist, dass der Hund schon in einer anderen österreichischen Gemeinde oder in einem Mitgliedsland der Europäischen Union besteuert wird. Die Besteuerung hat in der Gemeinde zu erfolgen, in der sich der Hund hauptsächlich aufhält. Ist der Hund bereits nachweislich in einer Gemeinde des Bundesgebietes oder in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union versteuert, kann gegen Vorlage der Steuerquittung die Anrechnung der für den gleichen Zeitraum bereits entrichteten Steuer verlangt werden. Der Nachweis, dass ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Hundehalter.
2. Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand bzw. der Betriebsinhaber. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so gelten sie als Gesamtschuldner. Wenn mehr als 1 Hund in einem Haushalt, in der Landwirtschaft, in einem Gewerbebetrieb etc. gehalten wird, werden diese Hunde zusammengezählt und gelten als weitere Hunde.
3. Als Haltung von Hunden gilt auch die vorübergehende Aufnahme eines Hundes in Pflege, auf Probe oder zur vorübergehenden Betreuung.

§ 2 Höhe der Steuer

1. Die Hundesteuer wird für das Kalenderjahr erhoben und beträgt für männliche und weibliche Tiere EUR 45,-- je Hund und Jahr für den 1 Hund und EUR 90,-- je Hund und Jahr für jeden weiteren Hund. Wird der Hund nicht das gesamte Kalenderjahr gehalten, so beträgt die Hundesteuer EUR 5,83 für jedes angefangene Kalendermonat für den 1 Hund und € 7,50 für jedes angefangene Kalendermonat für jeden weiteren Hund, in welchem der Hund gehalten wird. Diesfalls ist ein geeigneter Nachweis über die Dauer der Hundehaltung vorzulegen.

Für Hunde, die laut § 1 Absatz 3 gehalten werden, ist pro angefangenem Monat der Betrag von EUR 5,83 zu bezahlen.

2. Die Hundesteuer für Wachhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehaltene Hunde beträgt EUR 45,-- je Hund. Als Wachhunde gelten Hunde, die ständig zum Bewachen von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, von Magazinen, Lagerräumen, Lagerplätzen und ähnlichen Betriebsstätten oder von Gebäuden, die mehr als 250 Meter in der Luftlinie vom nächsten bewohnten Gebäude entfernt sind, verwendet werden. Als Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, gelten Hunde, die nach ihrer Art und Ausbildung von ihrem Halter zur Ausübung seines Berufes oder Erwerbes benötigt werden.

Werden neben einem Wachhund oder neben zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehaltenen Hundes auch noch weitere Hunde gehalten, so gilt für die Berechnung der

Hundesteuer der Wachhund oder der zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehaltenen Hundes als 1 Hund.

3. Allfällige Änderungen der Steuersätze erfolgen durch Gemeinderatsbeschluss über die Festsetzung der Gemeindeabgaben gemäß Tiroler Gemeindeordnung 2001, LBGl.Nr. 36/2001.

§ 3 **Steuerbefreiung**

Steuerfrei sind

1. Blindenführerhunde
2. Auf schriftlichen Antrag wird Steuerfreiheit gewährt für:
 - Hunde des Polizei- und Zolldienstes,
 - Sanitäts-, Lawinensuchhunde im Dienste des Österr. Roten Kreuzes und anderer Rettungsdienste bzw. des Bergrettungsdienstes.

§ 4 **Steuerermäßigung**

Hundezüchtern, die nachweislich ausschließlich rassereine Hunde, und zwar mind. je zwei von derselben Rasse, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird auf Antrag die Steuer auf die Hälfte des im § 2 Z.1. angegebenen Satzes ermäßigt, wenn sie ihre Zwinger sowie ihre Zuchttiere in ein österreichisches Zuchtbuch (ÖZHB) beim Österreichischen Kynologenverband eintragen lassen.

§ 5 **Entstehung des Abgabenanspruches** **Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

1. Der Abgabenanspruch entsteht erstmals mit Beginn der Haltung eines Hundes im steuerpflichtigen Alter bzw. mit Wegfall eines vorgesehenen Befreiungs- oder Ermäßigungsgrundes. In weiterer Folge entsteht der Abgabenanspruch mit dem Beginn des Kalenderjahres. Die Steuer ist zum jeweiligen Fälligkeitstermin gemäß der Vorschreibung fällig.
2. Wird an Stelle eines weggefallenen Hundes ein anderer Hund angeschafft, so entsteht für das laufende Jahr keine zusätzliche Hundesteuerpflicht, wenn die Steuer für den früheren Hund entrichtet wurde.
3. Wird eine Hundehaltung während des Jahres beendet, erlischt der Abgabenanspruch mit Jahresende. Eine bereits entrichtete Hundesteuer wird nicht rückerstattet.

§ 6 **Melde- und Auskunftspflicht**

1. Wer einen Hund erwirbt, einen zugelaufenen Hund behält oder mit einem Hund neu in die Gemeinde zuzieht, hat dies dem Gemeindeamt St. Ulrich am Pillersee binnen 14 Tagen unaufgefordert zu melden. Das gleiche gilt, wenn ein im Gemeindegebiet geborener Hund das Alter von 3 Monaten erreicht.

2. Wer einen Hund laut § 1 Absatz 3 hält, hat dies dem Gemeindeamt St. Ulrich am Pillersee binnen 3 Tagen unaufgefordert zu melden.
3. Ebenso ist jeder Hund, der veräußert, abhanden gekommen oder verendet ist, binnen 14 Tagen im Gemeindeamt St. Ulrich am Pillersee abzumelden. Im Falle der Veräußerung ist der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.
4. Die Grundstückseigentümer, Betriebsinhaber und Haushaltsvorstände und deren Vertreter sowie die Hundehalter sind verpflichtet, dem Bürgermeister oder den von ihm beauftragten Organen auf Befragen über die Hundehaltung wahrheitsgemäß Auskunft zu geben.

§ 7

Kennzeichnung, Hundemarken und Hundeverzeichnis

1. Die Gemeindeverwaltung hat alle im Gemeindegebiet der Gemeinde St. Ulrich am Pillersee gehaltenen Hunde in ein Hundeverzeichnis aufzunehmen und dieses laufend zu ergänzen.
2. Zur Evidenthaltung und zu Kontrollzwecken sind alle Hunde im Gemeindegebiet, die über drei Monate alt sind, mit einer von der Gemeinde St. Ulrich am Pillersee ausgegebenen Hundemarke zu kennzeichnen. Es dürfen nur die amtlichen vom Gemeindeamt St. Ulrich am Pillersee ausgegebenen Hundemarken verwendet werden.
3. Die Hundemarke hat den Gemeindenamen und eine fortlaufende Nummer zu enthalten. Sie wird von der Gemeinde St. Ulrich am Pillersee angeschafft und an die Hundehalter gegen Ersatz der Selbstkosten ausgegeben. Bei Verlust der Hundemarke hat der Hundehalter binnen 14 Tagen beim Gemeindeamt St. Ulrich am Pillersee eine Ersatzmarke zu beantragen und deren Anschaffungskosten bei der Ausfolgung der Ersatzmarke zu entrichten.
4. Die ausgegebenen Hundemarken behalten ihre Gültigkeit bis zur Ausgabe neuer Marken. Über die Dauer der Gültigkeit bzw. Ausgabe von neuen Hundemarken entscheidet der Gemeinderat.
5. Die Hunde müssen die Hundemarke an einem nicht abstreifbaren Halsband oder Brustgeschirr tragen.

§ 8

Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Hundesteuerordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 243, Abs. 1 lit. d und Abs. 2 der Tiroler Landesabgabenordnung, LGBl.Nr. 34/1984, i.d.g.F., bestraft.

§ 9

Verfahrensbestimmungen

Im übrigen gelten für das Verfahren die Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung, LGBl.Nr. 34/1984, i.d.g.F.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2009 in Kraft.

Der Bürgermeister
Mettler Kaspar



Angeschlagen am: 3.3.2009

Abgenommen am: 19.3.2009